

# Reglement Siedlungskommission der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich (GBRZ)

Einfachheitshalber wird in diesem Reglement auf die weiblichen Formen „Genossenschafterin“, „Bewohnerin“ usw. verzichtet.

## **Art. 1 — Zweck**

In den Siedlungen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich (GBRZ) können Siedlungskommissionen (SiKos) gegründet werden. Die SiKos haben die Aufgabe, Veranstaltungen genossenschaftlicher, kultureller und unterhaltender Art durchzuführen und dadurch das Zusammenleben und den Kontakt unter den Genossenschaf tern zu fördern und zu pflegen.

## **Art. 2 — Gründung SiKo / Wahl Mitglieder**

Die SiKo wird durch eine Versammlung der Bewohner gegründet. Dabei werden ein Präsident und ein Kassier für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die SiKo konstituiert sich selbst. Die SiKo teilt der Geschäftsstelle ihre Mitglieder mit. Diese werden im Geschäftsbericht der GBRZ publiziert. Mutationen sind jeweils bis Ende Dezember der Geschäftsstelle zu melden.

In der Siedlung hat jeweils einmal im Jahr eine Versammlung stattzufinden. Zu dieser sind sämtliche Bewohner frühzeitig unter Nennung der Traktanden einzuladen. Die Einladung sowie die Durchführung erfolgt durch die SiKo. Es wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 3 — Unterstützung Vorstand**

Die SiKos werden in ihren Bestrebungen vom Vorstand der GBRZ unterstützt, dem auch ihre allfälligen Anliegen unterbreitet werden.

## **Art. 4 — Finanzen**

Für die Durchführung der Veranstaltungen stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Monatlicher Beitrag der Bewohner der entsprechenden Siedlung (wird mit dem Mietzins eingezogen)
- b) Jährlicher Beitrag der GBRZ (CHF 10 pro Jahr und Wohnung)
- c) Aus Einnahmen von Veranstaltungen

Die Höhe des monatlichen Beitrags wird – in Übereinstimmung mit Art. 14 der «Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume» – von der Versammlung der Bewohner festgelegt. Diese Beiträge sollten im Minimum CHF 12 / Jahr betragen. Die Summe dieser Beiträge sollte, aufgrund des monatlichen Einzugs über den Mietzins, durch zwölf teilbar sein.

Veränderungen in den Beträgen sind schriftlich seitens der SiKo bis spätestens am 30. April an die Abteilung Finanzen, welche eine entsprechende Mietzinsanpassung immer per 1. Oktober den Mietern zustellt, bekannt zu geben.

Der jährliche Beitrag der GBRZ wird nur geleistet, falls eine aktive SiKo vorhanden ist, welche den Pflichten dieses Reglements nachkommt.

# Reglement Siedlungskommission der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich

Die Geschäftsstelle führt pro SiKo ein Depositenkonto. Falls das Depositenkonto von einer ehemaligen SiKo geäufnet wurde, stehen diese Mittel der neuen SiKo zur Verfügung. Barbezüge können auf der Geschäftsstelle mit telefonischer Voranmeldung getätigt werden (schriftlicher Barbezugsauftrag muss vorliegen).

## Art. 5 — Finanzielle Berichterstattung

Der Kassier erstellt eine jährliche Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, über den Kassenbestand der Siedlungskasse sowie über den SiKo-Depositenkontobestand per 31. Dezember. Die Abrechnung muss jeweils bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Abrechnung wird durch die Revisionsstelle der GBRZ im Rahmen der gesetzlichen Revision geprüft.

## Art. 6 — Siedlungslokal

Für den Betrieb und den Unterhalt des Siedlungslokals ist die SiKo zuständig. Die SiKo kann dieses Amt einem Bewohner delegieren. Reinigung, Pflege, Unterhalt und Betrieb des Lokals obliegt der SiKo. Die Hausordnung ist strikte einzuhalten, insbesondere die Gewährleistung der Nachtruhe.

## Art. 7 — Entschädigung SiKo

Den Mitgliedern der SiKo wird eine jährliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt für den Präsident sowie den Kassier CHF 100 und für die restlichen Mitglieder CHF 50 pro Jahr. Falls die SiKo die Verantwortung für das Siedlungslokal an einen Bewohner delegiert, erhält dieser ebenfalls eine Entschädigung von CHF 50 pro Jahr. Die Entschädigung wird aus den Mitteln gem. Art. 4 finanziert.

## Art. 8 — Versicherung

Es besteht keine Versicherungsdeckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung der GBRZ. Eine allfällige Versicherungsdeckung bei Anlässen usw. ist Sache der SiKo.

## Art. 9 — Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 4. Juni 2019 vom Vorstand genehmigt, ersetzt alle früheren Reglemente und tritt per sofort in Kraft.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich



Christoph Trautweiler  
Präsident



Thomas Naegeli  
Kassier

Zürich, 4. Juni 2019

v1.2 23.12.2020	Freigegeben Am 04.06.2019 durch VS-GBRZ	Z:\01_Admin\02_Reglemente\Reglement Siedlungskommission_gbrz_v1.2.pdf
--------------------	--	---